



Richtlinie

zur Gewährung eines Stipendiums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)

1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- 1.1 Die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) vergibt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Promotionsstipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Ziel der WHZ ist es, mit den Stipendien
 - die Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung an der WHZ zu verbessern,
 - Kooperationen mit Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der WHZ zu fördern,
 - die Anzahl von kooperativen Promotionsverfahren an der WHZ zu erhöhen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden graduierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit dem Ziel, an der WHZ eine kooperative Promotion durchzuführen.

3 Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hochschulabschluss mit dem Ziel des Abschlusses einer Promotion (gemäß § 40 SächsHStFG), die im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens an der WHZ mit einer Universität promovieren wollen.
- 3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer
 - a) bereits Mittel für den gleichen Zweck (Promotion bzw. Begabtenförderung in diesem Sinne) und den gleichen Zeitraum aus anderen Finanzierungsquellen oder von anderer Seite erhält bzw. erhalten hat,
 - b) einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, es sei denn, es handelt sich um eine Nebentätigkeit. Diese Nebentätigkeit darf in ihrer Ausübung während der Dauer des Stipendiums jedoch nicht einen Umfang überschreiten, der den Gegenstand dieser Förderung unmöglich macht. Die Wertung über den Umfang der Nebentätigkeit, trifft das Bewilligungsgremiums nach 5.3.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Das Promotionsstipendium wird für bis zu zwei Jahre gewährt und erfolgt bis zur Einreichung der Promotionschrift bei der zuständigen Fakultät bzw. deren Promotionsamt der kooperierenden Universität. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Förderung um bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.



- 4.3 Die Förderung wird im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten Dauer ausgesetzt. Wird die Arbeitsfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wiederhergestellt, wird die Förderung in dem auf die Wiederherstellung folgenden Monat wieder aufgenommen. Im Falle des Satzes 2 kann auf Antrag das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben werden.
- 4.4 Auf Antrag können § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe angewandt werden, dass die Förderung für die dort genannten Fristen (Beschäftigungsverbot der werdenden Mutter vor und nach Entbindung) unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben wird.
- 4.5 Die Förderung kann auf Antrag für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten für die Betreuung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unterbrochen werden. Das Ende des Förderungsabschnittes kann um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben werden.
- 4.6 Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 1.600,00 EUR.

5 Verfahren

- 5.1 Das Stipendium wird an der WHZ hochschulöffentlich ausgeschrieben. Der Antrag ist beim Prorektor für Forschung bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin einzureichen.
- 5.2 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Der Antrag umfasst:
- a) Angaben zur Person einschließlich Begründung der Antragstellung (Motivationsschreiben),
 - b) Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdeganges, Studienverlauf, akademische und andere Zeugnisse, Tabellarischer Lebenslauf, Nachweise, Veröffentlichungen, Angaben zu einer evtl. bisher getätigten Lehrtätigkeit,
 - c) neben der Kurzdarstellung des fachlichen Inhaltes, die Methode und einen Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens und eine kurze Darstellung zum fachlichen und wissenschaftlichen Mehrwert des Themas für die WHZ,
 - d) Stellungnahme der betreuenden WHZ ProfessorInnen zu den bereits vorliegenden Forschungsergebnissen und zum geplanten wissenschaftlichen Vorhaben,
 - e) Bereitschaftserklärung / Betreuungszusage der HochschulprofessorInnen (WHZ und der kooperierenden Universität) zur Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens und den Nachweis des Eintrags in die Doktorandenliste der Universität,



- f) Nachweise, dass die gemäß § 40 SächsHSFG sowie der jeweiligen Promotionsordnung der kooperierenden Universität sämtliche geforderte Bedingungen und Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erbracht wurden. Bei fehlenden Nachweisen ist ein Zeitplan vorzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind. Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums obliegt bei, zum Zeitpunkt der Antragstellung fehlenden Zulassungsnachweisen der in Punkt 5.3 genannten Kommission.
- 5.3 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in einer gemeinsamen Beratung einer hierfür einberufenen Kommission, bestehend aus dem Prorektor für Forschung, dem Dezernenten für Forschung, Technologie- und Wissenstransfer und mindestens einem Vertreter der Professorenschaft. Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät und das Rektorat sind über die Entscheidung zu informieren.
- 5.4 Die Kommission entscheidet darüber hinaus über die Verlängerung der Förderung auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. Dem Antrag ist ein Gutachten des betreuenden Professors oder der betreuenden Professorin der WHZ beizufügen.
- 5.5 Auf die Gewährung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch die Hochschulleitung.

6 Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- 6.1 Bestehende Auflagen zur Zulassung zur Promotion an der kooperierenden Universität sind fristgerecht zu erfüllen.
- 6.2 Über den aktuellen Promotionsstand und Fortschritt ist einmal pro Quartal ein Gespräch mit der betreuenden WHZ Professorin oder dem betreuenden WHZ Professor zu führen. Das Gesprächsprotokoll erhält der Prorektor für Forschung der WHZ.
- 6.3 Einmal jährlich muss unaufgefordert über den Promotionsfortschritt, insbesondere über die bisher erreichten Ziele der Promotion im Rahmen des Promotionskolloquiums an der WHZ berichtet werden.
- 6.4 Einmal jährlich ist ein wissenschaftlicher Sachstandsbericht abzugeben mit:
- wissenschaftlicher Fortschritt (1 Seite)
- formaler Fortschritt (1 Seite)
- 6.5 Ein aktives Einbringen in das wissenschaftliche Leben der WHZ und die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden vorausgesetzt.
- 6.6 Der Prorektor für Forschung der WHZ ist unverzüglich schriftlich zu informieren wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird oder der bei Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist.



Darüber hinaus ist er zu informieren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat durch Beiträge Dritter für ihre oder seine wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihm oder ihr oder seiner Billigung einem Dritten aus dem geförderten Promotionsvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst.

- 6.7 Bei Nichterfüllung der Punkte 6.1 bis 6.6 erlischt die Grundlage zur Zahlung des Stipendiums, dem folgt eine Zahlungseinstellung. Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin muss die gezahlten Beträge an die WHZ zurückzahlen.

7 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

- 7.1 Die WHZ kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere bei Erkennbarkeit von Gründen, die eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsvorhabens ausgeschlossen erscheinen lassen.
- 7.2 Die WHZ kann die Bewilligung eines Stipendiums aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist oder das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen durch die Stipendiatin oder Stipendiaten gemäß Punkte 6.1 bis 6.6 nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium an die WHZ zurückzuzahlen.
- 7.3 Über die Rücknahme und den Widerruf entscheidet die Kommission gemäß Pkt. 5.3 nach Anhörung der zuständigen Fakultät und des Rektorates.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Rektorates der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 09.11.2016.

Zwickau, den **3.1.2017**

Prof. Dr. Schwister
Rektor der WHZ